



Der Fall Peak

EuGH, Rs. C-16/03 (Peak), Urteil des Gerichtshofs vom 30. November 2004

Zuletzt abgedruckt in: Pechstein, Entscheidungen des EuGH, Kommentierte Studienauswahl, 4. Auflage 2007, S. 455 (Fall Nr. 176)

1. Vorbemerkungen

In dieser Entscheidung hat der Gerichtshof Kriterien zur Beurteilung der umstrittenen Frage angegeben, wann Markenerzeugnisse im Hinblick auf den Erschöpfungsgrundsatz als „in den Verkehr gebracht“ anzusehen sind. Er stellt hierbei auf die Möglichkeit des Markeninhabers ab, den wirtschaftlichen Wert der Marke zu realisieren. Die Einfuhr in die Gemeinschaft mit der Absicht, sie zu verkaufen oder gar das Anbieten zum Kauf reichen für das „Inverkehrbringen“ nicht aus.

2. Sachverhalt

Die Fa. Peak Holding ist Inhaberin der Marke Peak Performance. Sie brachte Waren dieser Marke im Herbst 1999 über eine Schwestergesellschaft auf den dänischen Markt. Der Restposten wurde an COPAD, ein Unternehmen mit Sitz in Frankreich, verkauft. Laut Peak Holding bestimmte der bei dieser Gelegenheit geschlossene Vertrag, dass dieser Warenposten nicht in andere Länder als nach Russland und Slowenien weiterverkauft werden durfte, mit Ausnahme von 5 % der Gesamtmenge, die in Frankreich verkauft werden durften. Ende des Jahres 2000 brachte die Streitgegnerin, die Fa. Axolin-Elinor, damals unter dem Namen Factory Outlet bekannt, einen Posten von 25000 Kleidungsstücken der Marke Peak Performance auf den schwedischen Markt. Peak Holding leitete vor dem zuständigen Gericht ein Verfahren ein und trug vor, dass die Vermarktung, die Factory Outlet insbesondere durch ihre Anzeigen betrieben habe, das Markenrecht der Peak Holding verletze. Der EuGH entschied im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens.

3. Aus den Entscheidungsgründen

40 Durch einen Verkauf, der dem Inhaber erlaubt, den wirtschaftlichen Wert seiner Marke zu realisieren, werden die durch die Richtlinie verliehenen ausschließlichen Rechte erschöpft, insbesondere dasjenige, einem Dritterwerber den Wiederverkauf der Waren zu verbieten.

41 Führt der Inhaber hingegen seine Waren ein, um sie im EWR zu verkaufen, oder bietet er sie dort zum Verkauf an, bringt er sie nicht im Sinne des Artikels 7 Absatz 1 der Richtlinie in den Verkehr.

42 Durch solche Handlungen wird nämlich das Recht, über die mit der Marke versehenen Waren zu verfügen, nicht auf Dritte übertragen. Sie erlauben dem Inhaber nicht, den wirtschaftlichen Wert der Marke zu realisieren. Selbst wenn diese Handlungen abgeschlossen sind, behält der Inhaber sein Interesse an der Aufrechterhaltung einer vollständigen Kontrolle über die mit seiner Marke versehenen Waren, um u.a. deren Qualität zu gewährleisten.